

IX. MARKENSCHUTZ

PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

Vgl. Nr. 31. — Voir n° 31.

X. UNLAUTERER WETTBEWERB

CONCURRENCE DÉLOYALE

Vgl. Nr. 31. — Voir n° 31.

XI. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT
POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil Nr. 16. — Voir III° partie n° 16.

I. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

38. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Juli 1946 i. S. Staat Aargau und Einwohnergemeinde Döttingen gegen Bugmann und Konsorten.

Eine (hinsichtlich des betroffenen Nachlasses) vorbehaltlose *Testamentsbestimmung*, mit der der Erblasser die gesetzlichen Erben ausschliesst bzw. auf den Pflichtteil setzt, kann weder durch Berichtigung nach Art. 469 Abs. 3 ZGB noch durch einfache Interpretation auf einen Nachlassteil beschränkt, wohl aber, wenn als irrtümlich nachgewiesen, nach Art. 469 Abs. 1 *ungültig* erklärt werden.

Clause testamentaire par laquelle le testateur, d'une façon toute générale, exclut de sa succession ses héritiers légaux ou les réduit à leur réserve. La portée de cette clause ne peut être restreinte à une partie seulement de l'hérédité, ni par voie de rectification selon l'art. 469 al. 3 CC, ni par voie de simple interprétation. En revanche la disposition peut être déclarée *nulle en vertu de l'art. 469 al. 1* s'il est prouvé qu'elle est entachée d'erreur.

Disposizione testamentaria con la quale il *de cuius* esclude, in maniera generale, dalla successione i suoi eredi legali o dà loro solo la legittima. La portata di una siffatta disposizione non può essere limitata a soltanto una parte dell'eredità, nè per rettifica (art. 469 cp. 3 CC) nè per semplice interpretazione. La disposizione può invece essere *dichiarata nulla in virtù dell'art. 469 cp. 1*, se è provato ch'essa è viziata da errore.

A. — Am 30. November, 1942 verstarb in Leuggern im Alter von 75 Jahren der Landwirt Alfred Xaver Mittler. Als gesetzliche Erben hinterliess er eine Schwester, die Tochter einer vorverstorbenen Schwester und die 4 Kinder einer dritten vorverstorbenen Schwester.

Das öffentliche Inventar zeigte ein Reinvermögen von Fr. 67,350.50 auf, worunter Fr. 50,442.95 Kapitalien.

Am 29. Juli 1942 hatte der Erblasser durch Notar K. Mühlebach folgendes öffentliches Testament errichtet :

Ich bestimme auf mein Ableben hin letztwillig :

1. Allfällig pflichtteilsgeschützte Erben werden auf den Pflichtteil gemäss Art. 471 ZGB gesetzt.
2. Alle meine nicht pflichtteilsgeschützten Erben sind enterbt, soweit diese Urkunde nichts anderes bestimmt.
3. Das an die hienach aufgeführten Erben seinerzeit zu verteilende Vermögen besteht in
 - a) 8 Anteilscheinen auf Spar- und Leihkasse Zurzach als Schuldnerin lautend per je Fr. 500.—
total Fr. 4,000.—
 - b) Schuldverpflichtung auf Firma Gebr. Höchli, Sperrplattenfabrik, Buchs bei Aarau, per » 21,000.—
total zu verteilendes Vermögen Fr. 25,000.—
4. Das Eigentum obigen Vermögens geht mit heutigem Datum auf die hienach aufgeführten Erben über.
5. Der Zins soll auf ein Sparbüchlein, lautend auf den Inhaber, angelegt werden. Dieser Zins ist ebenfalls Eigentum der Vermächtnisnehmer. Es steht jedoch dem Erblasser das Recht zu von diesem Zins wegzunehmen, sofern er ihn für seinen Lebensunterhalt benötigt.
6. Die Verwaltung des Vermögens sowie die Gutschrift des Zinses ist Sache der Spar- und Leihkasse Zurzach. Beim Tod des Erblassers hat die Spar- und Leihkasse Zurzach die Verteilung des Vermögens vorzunehmen. Sie hat also als Willensvollstreckerin gemäss Art. 517 ff. ZGB zu handeln.
7. Das Original bleibt in den Händen des beurkundenden Notars; eine Hinterlegung findet daher nicht statt. Der Spar- und Leihkasse Zurzach als Vermögensverwalterin ist eine Abschrift zuzustellen.
8. Das hievor aufgeführte Vermögen ist an folgende Erben binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers zu hienach aufgeführten Quoten zu verteilen :
(folgen die 6 gesetzlichen Erben mit zusammen 2/3 und 6 weitere Bedachte mit zusammen 1/3 des zu verteilenden Vermögens).
Sollte einer der vorgenannten Erben mit der hievor aufgeführten Teilung nicht einverstanden sein, so fällt sein Teil den übrigen Erben im Verhältnis ihrer Teile zu.
9. Für die deponierten Vermögenswerte sind die Depositen-scheine dem beurkundenden Notar zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei der Liquidation der Vermögenswerte steht dem unterzeichneten Notar Karl Mühlebach das Recht zu, die Depositen-scheine rechtsgültig zu quittieren.»

Von der Auffassung ausgehend, dass der Erblasser in diesem Testament nur über Fr. 25,000.— verfügt habe, dass dagegen die in Ziff. 1 und 2 enthaltene Enterbung bzw. Beschränkung auf den Pflichtteil sich auf das übrige Vermögen beziehe, dieses also insoweit ohne Erben sei

und daher gemäss Art. 466 ZGB an den Staat und die Heimatgemeinde (§ 69 aarg. EG/ZGB) falle, ordnete das Bezirksgericht die Erbschaftsverwaltung an. In der Folge erhoben die 6 gesetzlichen Erben gegen den Kanton und die Gemeinde Döttingen die vorliegende Klage mit folgenden Begehren :

1. Feststellung, dass das Testament sich nur auf das darin erwähnte Sondervermögen von Fr. 25,000.— bezieht ;
2. Feststellung, dass die Bestimmungen Ziff. 1 und 2 des Testaments sich nicht auf die gesetzlichen Erben, d. h. die Kläger, und nicht auf den im Testament nicht erwähnten Teil des Nachlasses beziehen, und dass mithin die Kläger für diesen Teil erbberechtigt sind ; Ungültigerklärung der Ziff. 1 und 2, soweit sie sich auf den im Testament nicht erwähnten Teil des Nachlasses beziehen ;
3. demgemäss Feststellung, dass der Nachlass nicht erbenlos im Sinne des Art. 466 ZGB ist und den Beklagten kein Recht daran zusteht ;
4. Feststellung, dass die Kläger den im Testament nicht erwähnten Teil des Nachlasses nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge erben und zu teilen berechtigt sind.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage. Sie wandten ein, die Bestimmung der Ziff. 1 und 2 des Testaments betr. Enterbung und Anweisung auf den Pflichtteil sei klar und eindeutig, enthalte keinerlei Beschränkung, ausser bezüglich der Fr. 25,000.—, und dürfe daher nicht auf Grund aussertestamentarischer Indizien dahin ergänzt werden, dass sie für den übrigen Nachlass nicht gelte. Es wäre auch ganz unnötig gewesen, eine Enterbung auszusprechen, wenn sie nicht wirklich gewollt gewesen wäre ; die geheime Verteilung der un versteuerten Fr. 25,000.— an bestimmte Personen hätte auf andere Weise erreicht werden können. Das Testament sei auch nicht als Geheim-

verfügung gedacht gewesen ; lediglich die Hinterlegung sei nicht vorgesehen gewesen, der Einreichung zur Eröffnung habe jedoch nichts entgegengestanden.

B. — Das Bezirksgericht Zurzach hiess die Klage mehrheitlich gut und stellte fest, dass das Testament sich nur auf das darin genannte Sondervermögen von Fr. 25,000.— beziehe, dass insbesondere die Bestimmungen Ziff. 1 und 2 nicht die Kläger als gesetzliche Erben mit Bezug auf den im Testament nicht erwähnten Teil des Nachlasses betreffe, dieser Teil somit nicht erbenlos sei, sondern den Klägern nach gesetzlichem Erbrecht zufalle, weshalb den Beklagten keine Rechte daran zustehen. Das Bezirksgericht ging davon aus, dass die Bestimmungen Ziff. 1 und 2 des Testaments an und für sich nicht mehrdeutig seien und keinen Anhaltspunkt zu verschiedener Auslegung böten. Der Passus jedoch, dass das Testament nicht hinterlegt werden solle, beeinträchtige die Eindeutigkeit jener Bestimmungen. Es sei möglich, dass der Erblasser die Bestimmungen Ziff. 1 und 2 in dem von den Klägern vertretenen Sinne gemeint habe. Angesichts dieser Mehrdeutigkeit der Verfügung sei der wirkliche Wille des Testators auf Grund weiterer Tatsachen und Umstände zu ermitteln, wobei hauptsächlich die Äusserungen Mittlers gegenüber dem Notar und dem Sparkassendirektor Vonaesch in Betracht kämen. Gestützt auf deren Zeugenaussagen sei als erwiesen zu betrachten, dass Mittler mit seinem Testament nur über das Kapital von Fr. 25,000.—, das er nicht versteuert hatte, verfügen, nämlich es vorab ausserhalb der gesetzlichen Erbfolge ohne Wissen weiterer Personen, insbesondere des Fiskus, den begünstigten Personen zuhalten wollte. Beide Zeugen betrachteten es auf Grund der Äusserungen Mittlers als selbstverständlich, dass das Testament und dessen Ziff. 1 und 2 sich nur auf die Fr. 25,000.— beziehen sollten. Dieses Vermögen sei tatsächlich von der Bank als Willensvollstreckerin von der Testamenterrichtung an zuhanden der Bedachten verwaltet und, entgegen Ziff. 8, ihnen schon vor dem Tode

Mittlers verteilt worden. Das übrige Vermögen habe vom Testament unberührt den gesetzlichen Erben zukommen sollen. Dass er diese nicht um ihr Erbrecht habe bringen wollen, gehe auch daraus hervor, dass er ihnen ja auch 2/3 der Fr. 25,000.— zugewendet habe. Da demnach mit Bestimmtheit habe festgestellt werden können, dass der wirkliche Wille des Erblassers nicht auf eine Enterbung bzw. Verweisung der Kläger auf den Pflichtteil hinsichtlich seines übrigen Vermögens abzielte, liege in Ziff. 1 und 2 ein offener Irrtum im Sinne von Art. 469 Abs. 3 ZGB vor, welcher der Berichtigung bedürfe.

Eine Minderheit des Bezirksgerichts hätte die Klage abgewiesen, weil der — zwar evidente — Wille des Erblassers, die gesetzliche Erbfolge nur bezüglich der im Testament erwähnten Fr. 25,000.—, nicht aber bezüglich des übrigen Vermögens auszuschliessen, im Testament in keiner Weise erklärt sei und nicht auf Grund anderweitiger Beweismittel in die Verfügung hineininterpretiert werden dürfe.

C. — Das Obergericht des Kantons Aargau hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Die Vorinstanz führt aus, nach Ziff. 3-9 habe das Testament nur die Verfügung über die Fr. 25,000.— zum Gegenstand. Dazu komme, dass es ohne Wissen der Behörden nur den Bedachten hätte mitgeteilt werden sollen. Daraus sei zu vermuten, dass das ganze Testament nur im Bereiche seiner begrenzten Bekanntmachung gelten sollte. Dies rufe der Frage, ob auch die Ziff. 1 und 2 nur für die im Testament behandelten Fr. 25,000.— gelten, obschon eine solche Beschränkung ihrer Bedeutung nicht mit Worten zum Ausdruck gebracht sei. Zu dieser Frage gebe insbesondere auch die Überlegung Anlass, dass, wenn die Verweisung des Noterben auf den Pflichtteil (Ziff. 1) für den ganzen Nachlass und vorbehaltlos gemeint wäre, nämlich ohne den nur in Ziff. 2 zugunsten der sonstigen gesetzlichen Erben gemachten Vorbehalt abweichender Bestimmung in diesem Testament selber, dann die in Ziff. 8 b der Schwester des

Erblassers gemachte Zuwendung mit ihrer Verweisung auf den Pflichtteil in Ziff. 1 im Widerspruch stände; denn dieser betrüge $1/12$ von Fr. 67,350.— = Fr. 4650.90, während ihr nur $6/36$ von Fr. 25,000.— = Fr. 4166.60 zugewiesen werden. Aus allen diesen Gründen erscheine die von den Klägern behauptete engere Geltung der Bestimmungen 1 und 2 ebenso naheliegend wie ihre Beziehung auf den gesamten Nachlass. Die daher nötige Ermittlung des wahren Willens des Erblassers anhand aussertestamentarischer Beweismittel führe aus den von der Vorinstanz genannten Gründen mit aller Bestimmtheit zur Annahme, dass der Erblasser nicht dem Staat und der Gemeinde, denen er bisher mindestens Fr. 25,000.— nicht versteuert habe, sein übriges Vermögen habe zuwenden wollen.

D. — Mit der vorliegenden Berufung halten die Beklagten an ihrem Antrag auf Abweisung der Klage fest. Die Kläger tragen auf Bestätigung des Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Streit geht um die Bestimmungen Ziff. 1 und 2 des Testaments vom 29. Juli 1942. Die Kläger vertreten und die Vorinstanzen teilten die Auffassung, dass diese Bestimmungen über Enterbung bzw. Verweisung auf den Pflichtteil sich ausschliesslich auf das Sondervermögen von Fr. 25,000.— beziehen, von dem das Testament in Ziff. 3 ff. handelt. Die Vorinstanzen unterscheiden sich in ihrer Begründung im wesentlichen darin, dass das Bezirksgericht in der allgemeinen Fassung der Bestimmungen Ziff. 1 und 2 einen offenbaren Irrtum im Sinne des Art. 469 Abs. 3 ZGB erblickt, den es kraft dieser Vorschrift berichtigt, während das Obergericht sie als nicht eindeutig erachtet und daher mit einfacher Interpretation im Sinne der eingeschränkten Geltung auslegt. Indessen kann weder der einen noch der andern Betrachtungsweise zugestimmt werden.

2. — Art. 469 Abs. 3 ZGB betrifft nicht, wie die erste Instanz annimmt, den offenbaren Irrtum schlechthin, sondern nur den in Bezug auf Personen oder Sachen. Damit

meint das Gesetz, wie der französische und der italienische Text deutlicher ausdrücken, eine offenbar irrtümliche *Bezeichnung* einer Person oder Sache (vgl. ESCHER, Komm. Art. 469 N. 26). Unter Berufung auf Abs. 3 lässt sich jedoch nur eine vorhandene Bezeichnung richtigstellen, nicht aber eine fehlende Erklärung nachholen bzw. einfügen (BGE 64 II 190, 70 II 14). Bei den Ziff. 1 und 2 des Testaments kann nun von einer manifest irrtümlichen Bezeichnung einer Sache, nämlich des Vermögens, auf das sie sich beziehen sollen, nicht gesprochen werden; denn sie enthalten eben überhaupt keinerlei Bezeichnung dieses Vermögens. Die Einschränkung ihrer Anwendung auf eine bestimmte einzelne Sache oder einen Sachkomplex wie ein « Sondervermögen » stellt daher nicht eine blosser Berichtigung einer offenbar irrtümlichen Sachbezeichnung, sondern eine unzulässige Zufügung, eine Ergänzung des Testaments dar.

3. — Ebenso unzulässig ist die obergerichtliche Auslegung. Vorab weist der Wortlaut der Ziff. 1 und 2 absolut nichts auf, was eine einschränkende Interpretation bezüglich des betroffenen Vermögens erlaubte; er lautet ganz allgemein und muss sich daher auf die Gesamtheit des Nachlasses beziehen. Die Unmöglichkeit der gegenteiligen Auslegung zeigt sich aber auch in einzelnen Punkten.

a) Ziff. 1 verweist pflichtteilsgeschützte Erben auf den Pflichtteil. Dieser berechnet sich, seiner Natur nach, ausgehend vom ganzen Nachlass. Er ist derjenige Teil der Nachlassgesamtheit, der dem Berechtigten nicht entzogen werden kann. Es ist logisch unmöglich, von einem Pflichtteil mit Bezug auf eine bestimmte Sache bzw. einen bestimmten Vermögenskomplex innerhalb der Erbmasse zu sprechen. Wenn übrigens die Verweisung auf den Pflichtteil nur mit Bezug auf die Summe von Fr. 25,000.— zu verstehen wäre, ergäbe sich der Widersinn, dass die Erbin auf $1/12$ (von Fr. 25,000.—) beschränkt wäre, während der Erblasser ihr in Ziff. 8 b $1/6$ von der gleichen Summe, also gerade das Doppelte, zuhält. Die Verweisung

auf den Pflichtteil hat also nur dann einen Sinn, wenn sie sich auf etwas anderes bezieht als die Fr. 25,000.—.

b) Ebensowenig lässt sich die in Ziff. 2 verfügte « Enterbung » auf das « Sondervermögen » beschränken. Der Ausdruck « Enterbung » wird übrigens hier nicht in seinem technischen Sinne, dem des Art. 477 ZGB, Entzug des Pflichtteils, gebraucht, sondern im populären Sinne: Entzug des Erbrechts gegenüber den nicht pflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erben. Dieser Sprachgebrauch ergibt sich klar daraus, dass in Ziff. 2 ausdrücklich als zu « Enterbende » die « nicht pflichtteilsgeschützten Erben » genannt werden, und aus der Nebeneinanderstellung der beiden Bestimmungen, von denen Ziff. 1 die Pflichtteils- und Ziff. 2 die gewöhnlichen gesetzlichen Erben betrifft. Dies vorausgeschickt, liegt auf der Hand, dass die « Enterbung » nicht nur das Sondervermögen beschlagen kann. Tatsächlich ist ja die Vererbung dieses Vermögenskomplexes in Ziff. 3 ff. des Testaments vollständig und ausschliesslich geregelt. Neben diesen Verfügungen bleibt gar kein Platz mehr für eine « Enterbung » mit Bezug auf die Fr. 25,000.—. Damit sie einen Sinn habe, muss sie sich notwendigerweise auf etwas anderes als dieses Kapital beziehen, nämlich auf den Teil des Vermögens, der mit dem Testament nicht verteilt wird. Der Sinn der Ziff. 2 kann daher nur der sein: den gesetzlichen Erben werden alle Rechte am Nachlass entzogen mit Ausnahme derjenigen, die ihnen im folgenden bei der Teilung der Fr. 25,000.— zuerkannt werden.

Vorstehende Überlegungen führen zum Schlusse, dass die Verweisung auf den Pflichtteil in Ziff. 1 und die « Enterbung » in Ziff. 2 nur im ganz allgemeinen, uneingeschränkten Sinne mit Bezug auf den ganzen Nachlass verstanden werden kann. Der Text ist klar, er lässt keine engere Auslegung zu; es ist daher nicht zulässig, unter Zuhilfenahme aussertestamentarischer Elemente dem klar erklärten Willen einen andern Willen unterzuschieben, der im Testament nicht Ausdruck gefunden hat (BGE 67 II 98, 69 II 383, 70 II 13).

4. — Daraus folgt indessen nicht, dass die Berufung gutzuheissen und die Klage abzuweisen wäre. Denn wenn es zwar unzulässig ist, auf dem Wege der Interpretation einen erklärten Willen durch einen nicht erklärten zu ersetzen, so gibt doch Art. 469 Abs. 1 ZGB die Möglichkeit, von einer Willenserklärung des Testators gänzlich zu abstrahieren bzw. sie ungültig zu erklären, wenn nachgewiesen ist, dass sie auf einem Irrtum des Erblassers beruht. Dieser Beweis kann durch irgendwelche Mittel erbracht werden, d. h. auch durch ausserhalb des Testaments liegende Elemente (vgl. Erl. S. 385, TUOR N. 13, ESCHER N. 6 zu Art. 469 ZGB).

Vorliegend geht aus den Depositionen der Zeugen (des Sparkassendirektors und des Notars) hervor und ist durch die Vorinstanz verbindlich (BGE 69 II 322/23) festgestellt, dass der Erblasser bei der Errichtung dieses Testaments nur über die darin erwähnten Fr. 25,000.— verfügen und keinerlei Verfügung mit Bezug auf sein übriges Vermögen treffen wollte. Sowohl er als der Notar handelten somit im Irrtum und entgegen ihrem wirklichen Willen, wenn sie in Ziff. 1 und 2, wie dargetan, eine Verweisung auf den Pflichtteil und eine « Enterbung » gerade mit Bezug auf dasjenige Vermögen aussprechen, über das Mittler nicht verfügen wollte.

Es ist übrigens leicht zu durchschauen, aus welcher — irrtümlichen — Vorstellung heraus sie das Testament mit den Bestimmungen Ziff. 1 und 2 einleiteten. Mittler wollte über das nicht versteuerte Vermögen von Fr. 25,000.— unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge so verfügen, wie er es in Ziff. 8 tat, zugunsten der 6 gesetzlichen Erben, aber daneben weiterer 6 Personen. Nach gesetzlichem Erbrecht hätten die 6 Kläger alles bekommen; also glaubte er, um ihnen nur die kleineren Bruchteile von zusammen $\frac{2}{3}$ zukommen lassen zu können, müsse er zuerst ausdrücklich ihr gesetzliches Erbrecht (bezüglich des zu verteilenden Vermögens) ausschliessen, was er mit Ziff. 2 tat — mit dem Vorbehalt der in Ziff. 8 a-f angeordneten Erben-einsetzungen bzw. Vermächtnisse. Das gesetzliche Erb-

recht seiner Schwester konnte er nicht ganz übergehen; also setzte er sie — in Ziff. 1 — auf den Pflichtteil, der $1/12$ betrug, um ihr dann in Ziff. 8 b mit $1/6$ das Doppelte des Pflichtteils, aber immerhin nur die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils von $1/3$ zuzuwenden. In der Vorstellung des Notars und des Erblassers bildete also die ausdrückliche Ausschaltung des gesetzlichen Erbrechts der Kläger bezüglich des zu verteilenden Vermögens die Voraussetzung, welche erst den Weg freimachen sollte für die in Ziff. 8 verfügte Verteilung. In dieser Meinung, für ihren Zweck eine ausdrückliche Ausschaltung des gesetzlichen Erbrechts bzw. eine Verweisung auf den Pflichtteil überhaupt nötig zu haben, lag der Rechtsirrtum der Testamentsverfasser, mit dem sich dann der eigentliche Erklärungsirrtum kumulierte, dass man für diese überflüssige Einleitung eine Fassung wählte, die nur auf den *ganzen* Nachlass bezogen werden kann, ja — lediglich aus dem Testamentstext betrachtet — überhaupt nur einen Sinn hat, wenn sie sich auf einen Nachlass ausser den Fr. 25,000.— beziehen kann.

5. — Beruhen mithin die Ziff. 1 und 2 auf Irrtum, so sind sie gemäss Art. 469 Abs. 1 ZGB einfach als ungültig und nicht vorhanden zu betrachten. Die prozessuale Möglichkeit dazu ist gegeben; es wird damit den Klägern nicht mehr oder etwas anderes zugesprochen, als was sie verlangt haben. Allerdings haben sie in erster Linie eine bestimmte einschränkende Auslegung der streitigen Bestimmungen der Ziff. 1 und 2 verlangt, die abgelehnt werden musste. Sie haben jedoch ausserdem in Klagebegehren 2 Satz 2 ausdrücklich *Ungültigerklärung der Ziff. 1 und 2* des Testaments mit Bezug auf den im Testament nicht erwähnten Teil des Nachlasses beantragt. Dass dieser Antrag in den Rechtsschriften nicht weiter rechtlich begründet wurde, hindert den Richter nicht, es an ihrer Stelle zu tun (*jura novit curia*), sofern er daraus keine andern praktischen Folgerungen zieht, als die Kläger selber gezogen haben. Dies ist nicht der Fall. Die Ungültigerklärung der Ziff. 1 und 2 hat zur Folge, dass keine Ver-

fügung mehr vorhanden ist, die das im Testament vom 29. Juli 1942 *nicht* erwähnte Vermögen betrifft, sodass also mit Bezug auf dieses Vermögen Mittler intestatus verstorben ist, mithin die gesetzliche Erbfolge zugunsten der Kläger platzgreift und Kanton und Gemeinde keinen Anspruch haben. Das und nichts anderes war das Ziel der klägerischen Begehren. Ob die Ziff. 1 und 2 des Testaments schlechthin oder, gemäss dem Antrag der Kläger, nur « soweit sie sich auf den im Testament nicht erwähnten Teil des Nachlasses beziehen », ungültig zu erklären sind, kann dahingestellt bleiben; denn soweit sie sich auf die Fr. 25,000.— beziehen, sind sie, wie dargetan, ohnehin überflüssig und ohne jede Bedeutung. Zu dem genannten effektiven Ergebnis gelangt aber auch das angefochtene Urteil, weshalb es sich erübrigt, das entsprechend der abweichenden rechtlichen Begründung abgefasste, vom Obergericht tel quel bestätigte Dispositiv des Bezirksgerichts aufzuheben bzw. abzuändern.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 1. April 1946 im Sinne der Erwägungen bestätigt.

II. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

39. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Juli 1946 i. S. Schoch gegen Konkursmasse Hörnlmann.

Sicherungsübereignung von Fahrnis.

1. Simulation verneint. 2. Der Sicherungszweck kann gültiger Grund einer Eigentumsübertragung sein. 3. Zum Vollzug genügt jede Art der Besitzesübertragung ausser dem Besitzeskonstitut. Art. 717 und 924 ZGB.

Transfert de la propriété d'une chose mobilière à fin de garantie.
1. Absence de simulation. 2. La propriété peut être valablement